Die Verwirklichung des Lohngleichheitsanspruchs

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **48 (1992)**

Heft 2

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-844719

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

von hinten zu hören sind, sollte man nicht einfach schneller gehen (denn meistens ist der Angreifer schneller), sondern zurückschauen, um festzustellen, wer es ist; falls die Person Angriffsabsichten hatte, ist sie dadurch oft schon verunsichert und gibt das Vorhaben auf. Falls es doch zu einem Überfall kommt, so weiss die betroffene Frau schon, mit wem sie es zu tun hat. Sie kann sich bereits überlegen, wie sie in diesem Fall und an diesem Ort reagieren will und ist damit im Ernstfall im Vorteil.

Wo lauert Gefahr?

Dunkle Hauseingänge oder Hecken können Gefahren bergen, deshalb: Auf dem Trottoir näher an der Strassenseite, nicht an der Hausseite gehen – so wird der Abstand zu einem eventuellen Angreifer, der sich in einer dunklen Ecke versteckt haben könnte, schon einmal vergrössert.

Noch ein kurzes Wort zu Waffen wie Tränengassprays, Alarme, Stinkbomben usw. Wenn sich eine Frau durch solche Hilfsmittel sicherer fühlt, soll sie sie benutzen. Sie muss sich aber auch im klaren sein, dass es unter Umständen zu lange dauern kann, bis sie diese Waffen zur Hand hat. Dagegen sind die 'natürlichen' Waffen – Faust, Handgelenk, Knie – immer einsatzbereit.

Fazit

Auch eine Frau mit geringer Körperkraft kann sich, mit der richtigen Technik und dem Bewusstsein, dass sie sich zu verteidigen weiss, gegen einen stärkeren Gegner erfolgreich zur Wehr setzen. Ein Selbstverteidigungskurs lohnt sich für jede Frau in jedem Alter.

Christine Karrer

Die Verwirklichung des Lohngleichheitsanspruchs

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann hat beim Arbeitspsychologen Prof. Norbert Semmer ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches die analytischen Arbeitsbewertungsverfahren auf ihre Bedeutung für die Lohngleichheit untersucht. Dabei sollten mögliche Diskriminierungsquellen in den Bewertungssystemen selber, aber auch bei deren Anwendung offengelegt werden. Das Gutachten soll zudem als Hilfe für Gerichte und Entscheidbehörden dienen.

Gestützt auf die Ergebnisse dieser Studie erarbeitete das Büro eine Wegleitung, die das Lohngleichheitsgebot in Art. 4 Abs. 2 der Bundesverfassung konkretisiert und aufzeigt, wie Arbeitsbewertungsverfahren bei der Festlegung der Gleichwertigkeit zweier Arbeitstätigkeiten eingesetzt werden können. Der Leitfaden macht aber auch auf mögliche diskriminierende Elemente in den Bewertungsverfahren aufmerksam und gibt konkrete Hinweise, wie diese vermieden werden können.

Bei den Empfehlungen nimmt das Büro übrigens eine Forderung auf, die in unserer Zeitschrift schon öfters erhoben wurde: die Höhe der Gehälter darf nicht mehr unbesehen zum Betriebsgeheimnis erklärt werden.

Die Wegleitung zur Verwirklichung des Lohngleichheitsanspruchs (kostenlos) und der Bericht 'Arbeitsbewertung und Lohndiskriminierung von Frauen' (120 Seiten, Fr. 18.–) können bei der EDMZ, 3000 Bern, bestellt werden.